

4. *stellt fest*, dass die zentralen Unterstützungsmaßnahmen für Friedenssicherungseinsätze laufend überprüft werden müssen, wobei der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Rechnung getragen werden soll;

5. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

6. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

7. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 siebenundsechzig zusätzliche aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die zusätzlichen Personalkosten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.501.600 US-Dollar einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 54/244

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/673)

#### 54/244. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994,

*nach Evaluierung und Überprüfung* der Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste, wie in Ziffer 13 der Resolution 48/218 B gefordert,

*in Bekräftigung* ihrer in der Charta verankerten Rolle als eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

*ferner in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/218 B, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle als Hauptaufsichtsorgan der Organisation;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs in der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen;

#### *Berichterstattung*

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls sachbezogene Anmerkungen zu den Feststellungen und Empfehlungen abzugeben und sicherzustellen, dass die Auffassungen der betroffenen Hauptabteilungen zu den Empfehlungen in den Hauptteil des Berichts aufgenommen werden;

#### *Aufgaben*

6. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine internen Aufsichtstätigkeiten in strenger und voller Übereinstimmung mit der Resolution 48/218 B der Generalversammlung und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen hat;

7. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste, was seine Inspektions- und Evaluierungsaufgaben betrifft, im Einklang mit Ziffer 5 c) iii) der Resolution 48/218 B der Generalversammlung die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlussfassenden Organe der Organisation zu evaluieren hat;

8. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

9. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

10. *erkennt an*, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über die vorgesehenen Wege jedweden Änderungsvorschlag für Beschlüsse und Mandate der beschlussfassenden Organe vorlegen kann;

#### *Koordinierung*

11. *betont*, wie wichtig die Koordinierung zwischen den Aufsichtsorganen ist, und begrüßt die regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den externen Aufsichtsorganen;

12. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Ausfertigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Berichte zu übermitteln sind, und ersucht darum, dass diese binnen eines Monats

nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf Anmerkungen dazu abgeben sollen;

#### *Fonds und Programme*

13. *beschließt*, auf die in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B genannte Frage im Zuge ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds und Programmen<sup>62</sup> zurückzukommen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen;

14. *beschließt außerdem*, diese Frage während ihrer fünftägigen Tagung frühzeitig zu behandeln;

15. *beschließt ferner*, dass institutionelle Regelungen für die Kostenaufteilung zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen aufzustellen sind, die im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Fonds und Programme, so auch gegebenenfalls den Beschlüssen ihrer beschlussfassenden Organe, stehen;

#### *Disziplinaruntersuchungen*

16. *betont*, dass der Generalsekretär im Hinblick auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste Verfahren zu schaffen hat, um die Rechte der Bediensteten zu schützen, namentlich derjenigen Bediensteten, die der Sektion Disziplinaruntersuchungen Meldungen machen, sowie um Regelungen für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die faire Behandlung aller Beteiligten aufzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung Regeln und Verfahren zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind, damit eine faire Behandlung gewährleistet und die Möglichkeit des Missbrauchs während des Untersuchungsverfahrens ausgeschaltet wird;

#### *Handlungsfreiheit*

18. *betont*, dass sich die Handlungsfreiheit des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Ziffer 5 a) ihrer Resolution 48/218 B auf die Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen bezieht;

19. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

20. *beschließt*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie alle anderen Angele-

genheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung" aufzunehmen.

### **RESOLUTION 54/245**

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674)

#### **54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo<sup>63</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>64</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission,

*sich* des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

<sup>62</sup> A/51/801.

<sup>63</sup> A/54/494 und Korr.1.

<sup>64</sup> A/54/622.